

Pulsnitzer Wochenblatt

Fernsprecher: Nr. 18

Bezirks-Anzeiger

und Zeitung

Telegr.-Adr.: Wochenblatt Pulsnitz

Erscheint: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend

Mit „Illustriertem Sonntagsblatt“, „Aus der Landwirtschaft“, „Hof- Garten- und Hauswirtschaft“ und „Mode für Alle“

Abonnement: Monatlich 55 Pf., vierteljährlich Mark 1.50 bei freier Zustellung ins Haus, durch die Post bezogen Mark 1.56.

Amts-



Blatt

des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz

Inserate für denselben Tag sind bis vormittags 10 Uhr aufzugeben. Die fünfmal gespaltene Zeile 20 Pf., im Bezirk der Amtshauptmannschaft 15 Pf. Amtliche Zeile 80 Pf., außerhalb des Bezirks 1 M. Reklame 40 Pf. Bei Wiederholungen Rabatt.

Zeitraubender und tabellarischer Satz nach besonderem Tarif. — Erfüllungsort ist Pulsnitz.

Amtsblatt für den Amtsgerichtsbezirk Pulsnitz

umfassend die Ortschaften: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großröhrensdorf, Breinig, Hauswalde, Dhorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- u. Niederlichtenau, Friedersdorf-Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr).

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Verantwortlicher Redakteur J. W. Mohr in Pulsnitz.

Nr. 24.

Dienstag, 27. Februar 1917.

69. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen befinden sich auch auf der Beilage.

Amtlicher Teil.

§ 1.

An Geschäften, in denen Fleischwaren, Butter, Schmalz, Speisefette, Eier, Quark, Käse, Milch, frisches oder getrocknetes Gemüse und Obst, Konserven aller Art, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zucker oder Fische und Fischwaren aller Art (auch Fischwurst) im Kleinhandel verkauft werden, sind die Preise dieser Waren in der Nähe jedes für die Käufer bestimmten Einganges durch einen von außen deutlich lesbaren Anschlag bekannt zu geben. Die angehängte Preisliste gilt auch für die Stände in Markthallen und auf Wochenmärkten, sowie für den Straßenhandel.

Gemäß § 1 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — verbunden mit §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung sind die Ortspolizeibehörden befugt, die Vorschriften des Absatz 1 auf andere Gegenstände des täglichen Bedarfs auszudehnen.

Die Befugnis der Preisprüfungsstellen gemäß § 5 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Preisaushänge für den Kleinhandel mit bestimmten Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs vorzuschreiben, bleibt unberührt.

§ 2.

Das zum Aushang bestimmte Preisverzeichnis ist von der Gemeindebehörde oder der von dieser zu bestimmenden Dienststelle kostenfrei abzustempeln. Es ist in zwei Abschriften an die Gemeindebehörde oder die von dieser zu bestimmenden Dienststelle bei der Abstempelung abzuliefern. Die eine Abschrift ist nach Beglaubigung der Uebereinstimmung mit der Urschrift von der Gemeindebehörde sofort an die zuständige Preisprüfungsstelle abzuliefern, die die Preisaushänge und die Innehaltung der Preise ständig in geeigneter Weise zu überwachen hat. Die zweite Abschrift ist zum Dienstgebrauch zu verwahren. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn die Preisprüfungsstellen auf Grund von § 5 der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — für bestimmte Gegenstände des notwendigen Lebensbedarfs den Preisaushang vorschreiben.

§ 3.

Der Geschäftsinhaber ist jederzeit berechtigt, abgeänderte Preisverzeichnisse zur Abstempelung vorzulegen. Bis zum Aushang eines dienstlich abgestempelten neuen Preisverzeichnisses bleiben die ausgehängten Preise mit der Wirkung in Kraft, daß keine höheren Preise gefordert oder genommen werden dürfen. Vorgeschriebene Höchstpreise sind sofort zu berücksichtigen.

§ 4.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die nach den vorstehenden Bestimmungen der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, ist an den in Schaufenstern, in Läden, Marktverkaufsständen, auf den Wagen oder Ständen der Straßenhändler oder in ähnlicher Weise ausgelegten Waren der im Preisaushang bezeichnete Verkaufspreis auf kleinen an die Ware selbst oder die Behältnisse, in denen sich die Waren befinden, anzustechenden oder sonst zubefestigenden Tafeln anzugeben. Die Schrift auf den Tafeln muß mindestens 5 cm hoch und deutlich lesbar sein.

§ 5.

Bei allen Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs, für die der Preisaushang vorgeschrieben ist oder noch wird, darf die Abgabe der im Kleinverkauf üblichen Mengen an Verbraucher zu dem angekündigten Preise gegen Bezahlung nicht verweigert werden.

§ 6.

Die Durchführung der Verordnung liegt den Amtshauptmannschaften und Stadträten der Städte mit revidierter Städteordnung ob. Sie sind ermächtigt im Rahmen dieser Verordnung erläuternde und ergänzende Bestimmungen zu treffen.

§ 7.

Wer den in den §§ 1 bis 3, 5 und den auf Grund von § 6 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder als Verkäufer die im Preisverzeichnis angegebenen Preise überschreitet, wird — soweit nicht § 19 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607 — Anwendung zu finden hat, oder Höchstpreisüberschreitung oder Preiswucher vorliegt, gemäß § 2 der Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels vom 24. Juni 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 353 — mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Wer den Vorschriften in § 4 zuwiderhandelt wird auf Grund von §§ 12 Ziffer 1, 15 Absatz 3, 17 Ziffer 2 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom

25. September 1915 — Reichsgesetzblatt Seite 607, 728

4. November mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1917 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkte werden die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1915 — 1455 II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 168 vom 23. Juli 1915), vom 27. Juli 1915 — 1454a II B I — (Sächsische Staatszeitung Nr. 171 vom 27. Juli 1915) und vom 5. Juni 1916 — 881 II B I a — (Sächsische Staatszeitung Nr. 129 vom 6. Juni 1916) aufgehoben.

Dresden, den 20. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Regelung des Mehlbezugs.

Auf Grund von §§ 47 und 48 b der Bundesratsverordnung vom 24. Juli 1916 wird folgendes bestimmt:

§ 1. Abgabe von Mehl.

Die Abgabe von Mehl (Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstemehl) darf seitens der Mäler an Bäcker und Mehlkleinhändler zum Verbacken und zur Weiterveräußerung nur gegen Mehlbezugscheine erfolgen.

§ 2. Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheins.

Der Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheins ist binnen 3 Tagen nach Ablauf der Brotmarkenperiode (also aller 14 Tage) bei der Gemeindebehörde zu stellen. Es hat dies unter Vorlegung des vorgeschriebenen Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuches sowie der in der vorangegangenen Brotmarkenperiode vereinnahmten Brotmarken, Brotmarkenabschnitte, Reisebrotmarken, Brotmarken aus auswärtigen Kommunalverbänden sowie Brotmarken des Stadtrats zu Kamenz zu geschehen.

Die Gemeindebehörde stellt hierauf zunächst fest, ob die abgelieferten Brotmarken mit den Eintragungen im Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuche übereinstimmen worüber sie einen entsprechenden Vermerk in das letztere bringt. Bei Unstimmigkeiten ist dies besonders im Markeneinnahmebuch zum Ausdruck zu bringen.

Die Gemeindebehörde ermittelt sodann des Weiteren das Gesamtmehlgewicht auf das die abgelieferten Brotmarken, Brotmarkenabschnitte, Reisebrotmarke und Brotmarken aus auswärtigen Kommunalverbänden, auch der Stadt Kamenz, lauten und trägt die gefundene Zahl im Abschnitt A des für den Antrag auf Mehlbezug amtlich vorgeschriebenen Bordrucks getrennt ein. Auf diesem Abschnitt hat sie außerdem zu vermerken:

a) Wieviel Roggen- und Weizenmehl der Antragsteller geliefert zu bekommen wünscht, und

b) wieviel Roggen- und Weizenmehl der Antragsteller zurzeit der Ausstellung des Antrages noch im Besitz hat.

Den in dieser Weise ausgefüllten Bordruck hat die Gemeindebehörde alsdann unverzüglich, spätestens bis Mittwoch, unter Beifügung des Markeneinnahme- und Mehlbestandsbuchs an die Mehlverteilungsstelle der Königl. Amtshauptmannschaft Kamenz (Kastner, Kirchstraße 11) einzusenden, während sie die



bei ihr abgelieferten Brotmarken in ein Paket zusammenschürt, das zu versiegeln und mit der Zahl der darin enthaltenen Brotmarken und Brotmarkenabich sowie dem Namen des Antragstellers versehen $\frac{1}{2}$ Jahr lang im Gemeindeamt aufzubewahren ist. Alsdann können die Brotmarken vernichtet werden. Reisbrotmarken und Brotmarken aus auswärtigen Kommunalverbänden, auch die a. s. der Stadt Kamenz, sind dagegen mit dem Antrag auf Mehlbezug Mehlverteilungsstelle auf alle Fälle einzusenden.

§ 3. Mehllieferung.

Die Mehlverteilungsstelle wird den Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheines unverzüglich erledigen. Es geschieht dies in der folgenden Weise: Sie fertigt dem Antragsteller als Nachweis für die zugewiesene Mehlmenge die Rechnung zu, während sie andrerseits durch Lieferungsanweisung B der Mühlenvereinigung Kamenz Auftrag gibt, die dem Bäcker zugewiesene Mehlmenge zu liefern. Die Mühlenvereinigung weist hierauf eine ihr angegeschlossene Mühle zur Lieferung des Mehls an.

Die angewiesene Mühle ist verpflichtet, die Mehllieferung an den Bäcker oder Mehlkleinhändler unverzüglich auszuführen und alsbald nach der Lieferung die vorgeschriebene Bescheinigung darüber, daß diese erfolgt ist (Abschnitt C des Vordrucks) an die Mühlenvereinigung zu senden. Die letztere ist verpflichtet, unter Rückgabe der Lieferungsanweisung C die erfolgte Lieferung der Mehlverteilungsstelle nachzuweisen und das Mehl hierbei dieser in Rechnung zu bringen. Kann die Mühle nur teilweise liefern, so ist dies sofort unter Angabe der gelieferten Menge der Mühlenvereinigung anzuzeigen; kann sie überhaupt nicht liefern, so ist unter Zurücksendung der Lieferungsanweisung und unter Angabe der Gründe der Mühlenvereinigung ebenfalls sofort Mitteilung zu machen; die Mühlenvereinigung benachrichtigt hiervon ihrerseits unverzüglich die Mehlverteilungsstelle.

Die Mühlen haben die Lieferungsanweisungen gut zu verwahren und bei Revisionen vorzulegen. Die Mehlverteilungsstelle sowohl wie die Mühlenvereinigung sind verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, aus dem die Verteilung der Lieferung hervorgeht.

§ 4. Mehluweisung auf 4 Wochen; eiserner Bestand.

Obwohl nach § 2 der Antrag auf Ausstellung des Mehlbezugscheines aller 14 Tage zu stellen ist, wird der Mehlbezugschein auf diejenigen Arten und Mengen Mehl ausgestellt, die der Antragsteller zur Fortsetzung seines Betriebs im bisherigen Umfange für einen Zeitraum von 4 Wochen nachgewiesenermaßen bedarf. Außerdem wird dem Bäcker bezw. Mehlkleinhändler ein feststehender eiserner Bestand an Mehl zugewiesen, dessen Höhe in das Ermessen der Mehlverteilungsstelle Kamenz gestellt wird. Keinesfalls darf derselbe ab $r \frac{1}{3}$ des durchschnittlichen Mehlverbrauchs des Bäckers bezw. Mehlkleinhändlers in 4 Wochen übersteigen. Der eiserne Bestand soll einerseits zum Ausgleich von Schwankungen im Mehlbedarfe und andererseits dazu dienen, diesen bei nicht sofortiger Mehllieferung in Anspruch nehmen zu können.

§ 5. Bezahlung des Mehls.

Das gelieferte Mehl bleibt im Eigentum des Müllers bis zur völligen Tilgung des Kaufpreises durch den Bäcker. Der Kaufpreis ist binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware an die Mehlverteilungsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz — Raitner, Kirchstraße 11 — zu bezahlen, die das Inkasso des Mehlverkaufspreises für die Mühlen übernimmt und ihrerseits dann mit der Mühlenvereinigung e. G. m. b. H. in Kamenz als der Abrechnungsstelle für die Mühlen abrechnet.

Wird vom Bäcker die Zahlung des Kaufpreises auch nur einmal nicht eingehalten, so erfolgt jede weitere Mehllieferung nur gegen vorherige Einsendung des Betrages.

Die Mehlverteilungsstelle kann nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen von vornherein, wenn sie Zweifel in die Zahlungsfähigkeit des Bäckers setzt, die Vorausbezahlung des Mehls anordnen.

§ 6. Mängelrüge.

Soweit das gelieferte Mehl wegen Mängel in der Beschaffenheit beanstandet wird, kann die Mängelrüge nur innerhalb von 5 Tagen nach Empfang des Mehles geltend gemacht werden.

Die Mängelrüge ist schriftlich bei der Mühlenvereinigung, e. G. m. b. H. in Kamenz, einzureichen. Ihr ist ein Durchschnittsmuster von 250 g, das unter Zuziehung eines unparteiischen Zeugen aus dem beanstandeten Sack zu entnehmen ist, nebst einer schriftlichen Bescheinigung dieses Zeugen über die Entnahme, beizufügen.

Ferner ist der Mängelrüge noch beizufügen der Sackanhänger des Sackes, aus dem die Probe entnommen ist.

Der beanstandete Sack, nicht etwa der ganze Posten Mehl, darf nicht verwendet, sondern muß gelagert werden. Ueber die Mängelrüge entscheidet alsdann endgültig unter Ausschluß des öffentlichen Rechtswegs ein Schiedsgericht. Dieses besteht aus dem Geschäftsführer der Mehlverteilungsstelle der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, als Obmann, je einem unbeteiligten Bäcker und Müller und dem Geschäftsführer der Mühlenvereinigung. Bei der Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführer der Mühlenvereinigung hat hierbei kein Stimmrecht.

Das Schiedsgericht und seine Schiedsrichter beruft der Obmann.

Die entstehenden Kosten trägt der unterliegende Teil.

§ 7. Säcke.

Jede Mühle hat ihre Säcke mit einem Anhänger zu versehen, der eine laufende Nummer und den Namen der Mühle, der der Sack gehört, trägt. Die Säcke werden nur dann durch die Mühle wie er abgeholt, wenn die auf die Mehllieferung folgende Lieferung durch ein und dieselbe Mühle erfolgt. Anderenfalls sind die Säcke von dem Bäcker unverändert und in demselben Zustande, wie er sie erhält, innerhalb 4 Wochen frei Bahnstation des Müllers zurückzusenden.

Für Säcke, die nicht innerhalb dieser Frist zurückgegeben werden, ist dem Müller eine Entschädigung zu bezahlen und zwar in Höhe von 4 Mk. für jeden Export-Sack. Solchenfalls geht das Eigentum an den Säcken auf den Bäcker über.

§ 8.

Diejenigen Mühleninhaber, die zugleich Bäcker sind oder Mehl im Kleinhandel abgeben, unterliegen den Bestimmungen im § 2. Sie erhalten also bestimmte Mehlmengen zugewiesen, die sie aus ihren eigenen Mehlbeständen entnehmen dürfen die sie aber streng getrennt zu lagern haben.

§ 9. Bestands- und Verbrauchsanzeige.

Zur Nachprüfung des Mehlverbrauchs ist von den Bäckern und Mehlkleinhändlern die amtlich vorgeschriebene Bestands- und Verbrauchsanzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist am Schlusse jeder Brotmarkenperiode (also aller 2 Wochen) durch die Gemeindebehörde des Wohnorts spätestens bis zum Dienstag der folgenden Woche an die königliche Amtshauptmannschaft einzusenden.

§ 10. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 24. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

Auf Grund derselben Bestimmungen wird, soweit nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, derjenige bestraft, der sich zur Erlangung von Mehl eines nicht auf seinen Namen lautenden Mehlbezugscheines bedient oder der über die von ihm vereinnahmten Brotmarken oder seine Lagerbestände oder deren Zu- und Abgänge wissentlich oder fahrlässig unrichtige Aufzeichnungen oder Angaben macht.

§ 11. Inkrafttreten.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Hierdurch werden alle früher erlassenen Vorschriften über den Mehlbezug aufgehoben.

§ 12.

Diese Bestimmungen gelten auch für den Bezirk der rev. Stadt Pulsnitz, nicht aber für den der rev. Stadt Kamenz, die das Recht der selbständigen Verbrauchsregelung hat.

Der Kommunalverband der königlichen Amtshauptmannschaft Kamenz, am 17. Februar 1917.

Hülsenfrüchte.

Trotz mehrmaliger Aufforderung haben bisher nur eine geringe Anzahl von Anzeigepflichtigen ihre geernteten Mengen an Hülsenfrüchten vorschriftsmäßig der königlichen Amtshauptmannschaft zur Anzeige gebracht.

Die königliche Amtshauptmannschaft wird deshalb hierüber noch weitere Feststellungen vornehmen.

Diejenigen Landwirte, die Hülsenfrüchte in Gewahrsam haben und es unterlassen haben sollten, die vorgeschriebene Anzeige zu erstatten, werden letztmalig aufgefordert, das Versäumte unverzüglich nachzuholen.

Der Ankauf der abgabepflichtigen Hülsenfrüchte ist den Firmen: Paul Schulzes Nachf. in Bauzen und Bombach & Paas-Kamenz übertragen worden.

Da die Hülsenfrüchte von der Heeresverwaltung dringend benötigt werden, ist es Pflicht jedes Besitzers, mindestens die ablieferungspflichtigen Mengen in vollem Umfange abzugeben.

Wer die abgabepflichtigen Mengen zurückhält oder die vorgeschriebene Anzeige unterläßt oder unrichtige Angaben macht, hat strenge Bestrafung zu gewärtigen.

Königliche Amtshauptmannschaft Kamenz, den 26. Februar 1917.

Dem Amtshauptmann Dr. Graf Vitzthum v. Eckardt in Kamenz habe ich von heute ab bis zum 20. März dieses Jahres Erholungsurlaub erteilt. Er wird während dieser Zeit durch den Oberregierungsrat Dr. J. Iberg vertreten.

Bauzen, am 24. Februar 1917.

Der Kreishauptmann.

Nach Verordnung des Bundesrates vom 30. Januar 1917 hat bis auf weiteres vierteljährlich eine kleine Viehzählung stattzufinden.

Die erste dieser kleinen Viehzählung findet am 1. März 1917 statt und erstreckt sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine.

Die Viehbesitzer werden ersucht, den für die Stadt Pulsnitz, einschließlich Rittergut, bestimmten Zählern wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Pulsnitz, am 27. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Gegen Abgabe der gelben Lebensmittelkarte Nr. 7

werden in den hiesigen Geschäften der Bezugsvereinigung für Kleinhandel vom

Mittwoch, den 28. Februar bis Freitag, den 2. März 1917

je 40 g Kaffee zum Preise von 33 Pfg. abgegeben. Jeder Käufer hat mindestens das vorschriftsmäßige Quantum Zusatz mit zu entnehmen.

Pulsnitz, am 27. Februar 1917.

Der Stadtrat.

Aufruf.

Die unter dem Allerhöchsten Schutze Seiner Majestät des Königs stehende Stiftung Heimatkant wird Freitag, den 2. und Sonnabend, den 3. März d. J. im ganzen Sachsenlande eine Hausammlung veranstalten, die dazu beitragen soll, die Mittel zu erbringen zur Erfüllung der dem Heimatkant obliegenden Aufgabe:

„Als Dank der Heimat gegenüber unseren tapferen Soldaten eine einheitliche und planmäßige Fürsorge für die Kriegsinvaliden und die Kriegshinterbliebenen zu schaffen.“

Der unterzeichnete Verein wendet sich daher an die Einwohnerschaft von Pulsnitz mit der herzlichsten Bitte, dieses edle und große Werk nach Kräften zu unterstützen und freundlichst reiche Gaben zu spenden. Wir können hier in friedlichen Verhältnissen leben, bewahrt vor feindlichen Einfällen auf unserm uns teuren Gefilde, ohne Grauen und Schrecken des Krieges mit durchleben zu müssen, ohne Verlust von Hab, Gut, Heimat, Gesundheit und Leben. Das danken wir unseren tapferen Kriegern, die als eiserner Wall an allen Fronten stand halten.

Ihnen gilt es einen kleinen Teil unserer Dankeschuld abzutragen, ihrer Gesundheit und Hilfe, ihrem Wohlergehen, ihren Hinterbliebenen soll die Gabe dienen, die wir darbringen. Darum auf die Türen und Herzen für die Sammler, die am 2. und 3. März d. J. zum ersten Male zur allgemeinen Sammlung in der Stadt vorkommen werden! Jeder gebe freundlich und reichlich!

Zum Besten der Landesammlung für den Heimatkant soll

Sonntag, den 4. März d. J. Nachm. 6 Uhr in der Schulturnhalle zu Pulsnitz

ein Vortragsabend mit gesanglichen und deklamatorischen Vorträgen von Schulkindern, dem Lehrerquartett und anderen freiwilligen Kräften stattfinden, worauf wir heute bereits hinweisen. Näheres wird noch bekannt gegeben werden.

Der Verein Heimatkant für die Stadt Pulsnitz.

Von der Westfront.

Schwere Munitionsexplosion in Rennes.

Die „Frank. Nachr.“ melden von der Schweizer Grenze vom 24. d. M.: Nach Schweizer Meldungen wird jetzt auf Umwegen aus Paris bekannt, daß sich am 2. Februar in den ausgedehnten Munitionslagern von Rennes eine schwere Explosion ereignete, die das Lager mit 80000 Tonnen Munition vernichtete. Aus den Trümmern konnte man über 100 Tote und über 700 Verletzte bergen.

Französische und englische Ablegnungsversuche.

Der französischen Heeresleitung sind die deutschen Erfolge in der Champagne und die Abwehr aller bisherigen französischen Gegenangriffe anscheinend außerordentlich uneben. So leugnet der Lyoner Funkendienst die deutschen bereits gemeldeten französischen Gegenangriffe auf die Höhe 185 am 3., die abends um halb 7 und um 10 Uhr blutig abgewiesen wurden. Die gleiche Politik verfolgt der Funkpruch Voldhu vom 24., der den abgewiesenen englischen Vorstoß bei Armentieres als einen Erfolg darzustellen versucht. Es gelang den Engländern zwar, bei dem elastischen Zurückbiegen der deutschen Linie einige wenige Gefangene zu machen, dagegen ist die Behauptung von einer großen Anzahl deutscher Toter und Erfunden. Der angebliche Erfolg kostete die Engländer außer einer Anzahl Gefangener 200 gezählte Tote, während die angegriffene Stellung restlos in deutschem Besitz blieb. Die englische Heeresleitung beachtlich offenbar, den bei diesem Unternehmen eingestiegenen viel misstrauchten Neuseeländern einen kleinen Erfolg zuzuschreiben.

Krieg zur See.

Sieben holländische Schiffe versenkt.

T. U. Berlin, 24. Februar. Nach Telegrammen, die aus Holland hier eingegangen sind, sind am 22. Februar 5 Uhr nachmittags mehrere holländische Schiffe, die mit deutschem Einverständnis aus Falmouth und Dartmouth in westlicher Richtung das Sperrgebiet verlassen wollten, vernichtet worden.

Von amtlicher Stelle erfährt die „Telegraphen-Union“ hierzu, daß nach der Sperrgebietserklärung holländische Reedereien darum gebeten haben, 33 in Falmouth und Dartmouth liegende Dampfer, von denen 20 mit Getreide und Futtermitteln für die holländische Regierung beladen seien, noch nach Ablauf der auf den 5. Februar festgesetzten Auslauffrist aus dem Sperrgebiet herausbringen zu dürfen. Deutscherseits wurde, um der holländischen Regierung die 20 Ladungen von Getreide zukommen zu lassen, ausnahmsweise das Einverständnis gegeben, aber die Bedingung daran geknüpft, daß das Auslaufen nicht später als Mitternacht vom 10. zum 11. Februar geschehen dürfe. Auf diese Weise bekannten die Schiffe in der allen U-Booten bekannten Schiffsliste, die in der Nacht vom 12. zum 13. Februar abließ, das Sperrgebiet mit voller Sicherheit verlassen. Die holländischen Reedereien nahmen dieses Angebot mit Dank an, waren aber aus unbekanntem Grund außerstande, ihre Schiffe rechtzeitig aus England heraus zu bringen. Sie erneuerten ihre Bitte um Gewährung einer Ausfahrtsmöglichkeit zu einem späteren Termin. Darauf ist ihnen mitgeteilt worden, ihre Schiffe könnten entweder in voller Sicherheit am 17. März oder mit nur relativer Sicherheit am 22. Februar auf einem bestimmten Wege Dartmouth und Falmouth verlassen. Von diesem Angebot wollten 18 Schiffe am 22. Februar Gebrauch machen und der Weg in gemeinsamer Fahrt zusammen zurücklegen. Diese Nachricht ging am 16. Februar in Berlin ein. In Reederei dieser 18 Schiffe wurde darauf nochmals ausdrücklich mitgeteilt, daß für den 22. Februar keine unbedingte Sicherheit gewährleistet werden könne, da ungewiß sei, ob alle in dem zu passierenden Gebiet arbeitenden U-Boote den funktentelegraphischen Befehl erhalten würden. Dabei wurde auch betont, daß gegen Minengefahr außerhalb der angegebenen Kurslinie überhaupt keine Gewähr übernommen werden könne. Anscheinend haben schließlich acht Schiffe das Risiko der Fahrt auf sich genommen. Wenn die holländischen Nachrichten zutreffen, daß diese acht Schiffe zugrunde gegangen sind — eins davon soll an der englischen Küste auf U-Booten gelandet, die anderen sieben am Nachmittag des 22. Februar auf der verabredeten Kurslinie vernichtet worden sein — so wird das tief bedauert, aber die Verantwortung trifft die Reederei, die es vorgezogen haben, ihre Schiffe nur mit relativer Sicherheit am 22. Februar heraus zu schicken. Insofern bis zum 17. März zu warten, zu welchem Zeitpunkt ihnen volle Sicherheit zugesagt war. Eine Meldung unserer U-Boote liegt noch nicht vor.

Zur holländischen amtlichen Erklärung.

T. U. Berlin, 25. Februar. Der „Lokalanz.“ schreibt: In der amtlichen Meldung der holländischen Regierung über die Versenkung der sieben holländischen Dampfer fehlt jede Mitteilung darüber, daß, wie aus der amtlichen deutschen Erklärung hervorgeht, die Reederei der holländischen Schiffe ausdrücklich darauf hingewiesen worden sind, daß für den 22. Februar keine unbedingte Sicherheit gewährleistet werden könne, da es ungewiß sei, ob alle in dem zu passierenden Gebiet arbeitenden Unterseeboote den funktentelegraphischen Befehl erhalten würden. Der deutsche Gesandte in Haag hat die Erklärung der Reichsregierung, in der dieser Tatbestand festgestellt wird, auch bereits den holländischen Mätern

zugestellt. — Es muß betont werden, daß die Verantwortung für das Ereignis in erster Linie die englische Admiralität trifft, die den holländischen Schiffen die rechtzeitige Ausfahrt verweigerte, und in zweiter Linie die Reederei, die die relative Sicherheit des 22. Februar der von der deutschen Regierung für den 17. März zugesagten vollen Sicherheit vorziehen zu sollen glaubten.

Keine Menschenverluste.

Rotterdam, 25. Februar. Die letzten Meldungen besagen, daß alle Mannschaften der sieben versenkten holländischen Dampfer gerettet sind.

Die „Orleans“ vor der Gironde mündung eingetroffen.

Vasel, 27. Februar. Havas meldet aus Bordeaux vom 26. Februar: Die „Orleans“ wurde um 8.30 Uhr vormittags an der Gironde-Epise gestrichet und wird um 7 Uhr nachmittags in Pauillac eintreffen.

Wieder ein großer Cunard-Dampfer versenkt.

London, 27. Febr. Der Passagierdampfer „Laconia“ (18099 Brutto-Registertonnen) der Cunardlinie, der von New-York kam wurde ohne Warnung torpediert. Ein Schiff mit 270 Ueberlebenden der „Laconia“, darunter eine Anzahl Passagiere, wird um Mitternacht im Hafen erwartet.

Ein Truppentransportdampfer von 12644 Tonnen torpediert.

Die „Kölnische Zeitung“ meldet aus Amsterdam: Der französische Marineminister gibt die Versenkung des Postdampfers „Althos“ bekannt. Er wurde im Mittelmeer torpediert. An Bord befanden sich senegalesische Schiffe, die nach Frankreich gebracht werden sollten (Der Dampfer „Althos“ gehörte der Messagerie Maritime und maß 12644 Brutto-Registertonnen.)

Das Wichtigste.

König Friedrich August und Prinz Johann Georg wohnten gestern auf dem Dresdner Trinitatisfriedhofe der Beerdigung des Oberleutnants v. Hengendorff und seines Sohnes, des Leutnants v. Hengendorff, bei.

Das sächsische Kultusministerium verordnete, daß die Osterprüfungen in den Volksschulen ausfallen, Senjuren jedoch verteilt werden müssen.

In dem neuen Reichstagsauswahls für Ernährungsfragen teilte Präsident v. Batocki mit, daß der Wirtschaftsplan für 1917 möglichst bis zum 15. März bekannt gegeben werden solle.

Im Monat Januar sind 170 feindliche Handelsfahrzeuge von insgesamt 336 000 Brutto-Registertonnen durch kriegsrische Maßnahmen der Mittelmächte verloren gegangen, davon sind 91 Fahrzeuge mit 245 000 Brutto-Registertonnen englisch.

Von zurück ekehrten Unterseebooten sind neuerdings elf Dampfer, zwei Segler und acht Fischereifahrzeuge versenkt worden.

Im Westen verloren die Feinde acht Flugzeuge, dabei zwei aus einem Geschwader, das im Saargebiet erloslos Bomben abwarf.

Die Deutschen in Chile haben für uns und unsere Verbündeten wieder 88 100 Mark zu wohltätiger Zwecke gesammelt.

Deutsche und sächsische Nachrichten.

Pulsnitz. (Festgenommen.) Gestern vormittag ist am hiesigen Bahnhofe ein russischer Kriegsgefangener aufgegriffen worden. Derselbe stammt aus dem Kriegsgefangenenlager Leubau in Schlesien und ist seit zwei Tagen von seinem Arbeitskommando entwichen. Er wurde von der hiesigen Polizei dem königlichen Garnison-Kommando zugeführt.

Rammenau. (Unfall.) In der tiefsten Rittergutsverwaltung sind gefangene Russen und Serben mit Holzfällen beschäftigt. Am 21. Februar fiel während des Frühstücks ein angehakter Baum plötzlich um, und ein Ast desselben traf im Schwunge den Kopf des Gefangenen bewachenden Landsturmmannes, eines Gutsbesizers aus der Umgegend von Großenhain, derart, daß dieser bewußtlos zusammenbrach. Die Gefangenen holten sofort Hilfe herbei und zeigten sich sehr besorgt um ihren Aufseher, der es verstanden hatte, mit ihnen in der rechten Weise zu verkehren. Mittels Schlitten wurde der Verletzte zunächst nach dem Lazarett im Hermannstift zu Bischofswerda und darauf mit der Eisenbahn nach dem Garnisonlazarett Bausen übergeführt.

(Zur Landesammlung für die Stiftung Heimatkant am 2. und 3. März dieses Jahres.)

Im Felde, den 12. Februar 1917. Hochgeehrter Herr Staatsminister!

Nachdem ich bei meiner letzten Anwesenheit in Dresden in die herzerhebende, großartige Hilfsstätigkeit des Heimatkantes Einblick genommen, ist es mir ein aufrichtiges Bedürfnis, Eurer Erzellenz meiner großen Freude über den im März geplanten Opfertag unter dem Protektorat meines Vaters Ausdruck zu geben.

Mit tausend anderen habe ich erlebt, wie heldenmütig Sachsens Söhne an der Somme kämpften. Für unseren Kaiser und unser herrliches Deutschland, für unsern König und unser liebes Sachsenland setzten sie ihre ganze Kraft,

ihr Leben, ihren letzten Blutstropfen ein. In echt deutscher Treue und Liebe litten und stritten sie für Weib und Kind, für Vater und Mutter, für Bruder und Schwester.

Der Wunsch und Wille der Heimat, für die Kriegsverletzten und Hinterbliebenen kein Opfer zu scheuen, wird von allen Kämpfern hier draußen mit Genugtuung, aber auch mit großer Dankbarkeit begrüßt. Weiß doch ein jeder, daß die Opfer, die von den Dabeingeblichen immer wieder verlangt werden, unendlich groß sind.

Ich bin aber fest überzeugt, daß die aufopfernde, unermüdete Hilfe der Heimat unserer braven Feldgrauen hier draußen stets ein neuer Ansporn sein wird, um für Deutschlands Existenz treu weiter zu kämpfen und das Höchste einzusetzen zum Schutze der Lieben in der Heimat.

So wird der Heimat Dank eine Waffe zu der Heimat Schutz.

Möge der kommende Opfertag weite Herzen und Hände finden!

Mit den stets aufrichtigsten Wünschen für die Arbeit Eurer Erzellenz verbleibe ich

Ihr sehr ergebener
Kronprinz Georg.

Tagesgeschichte.

Deutsches Reich. Berlin, 27. Februar. (Zu dem erfolgreichen Vorstoß deutscher Torpedoboote in englischen Kanal) schreibt das Berliner Tagebl., größere englische Kriegsschiffe hätten sich nirgends sehen lassen. Unsere Torpedoboote hätten die englischen Torpedoboote flotten verjagt und mehreren Fahrzeugen Beschädigungen zugefügt, sie hätten die Küstenanlagen beschossen und seien dann ohne Verluste erlitten zu haben in ihren Stützpunkt zurückgekehrt. — Die Hoff. Ztg. schreibt: Angesichts dieses neuen deutschen Wagemutes müßte die Frage bei den Ententegegnern und bei den Neutralen immer dringender erörtern, wo bleibt denn die große meerbeherrschende englische Flotte?

Berlin, 27. Februar. (Vor der Kanzlerrede in Reichstag) In der heutigen Reichstagsitzung, die bereits um 11 Uhr vormittags beginnt, und in der die mit der Rede des Schatzsekretärs Grafen von Rüdern eingeleitete erste Lesung des Etats und der neuen Kriegsteuerentwürfe fortgesetzt werden soll, wird an erster Stelle der Reichskanzler das Wort nehmen. Wie in parlamentarischen Kreisen verlautet, wird diese Rede nur kurz sein. Dann kommen die einzelnen Parteien zu Worte. Zuerst wird Dr. Spahn (Zentrum) sprechen. Dann folgen die Abgeordneten Scheidemann (Soz.), Dr. Wiemer (Fortschr. Bp.) und Graf Westarp (Kons.). Man nimmt an, daß die Verhandlungen mindestens bis Donnerstag dauern werden, wahrscheinlich sogar bis Freitag, da alle großen Parteien bereits zwei Redner gemeldet haben.

Erfolgreicher Vorstoß deutscher Seestreitkräfte gegen England.

Berlin, 26. Februar. (Amtlich.) In der Nacht zum 25. zum 26. Februar stießen Teile unserer Torpedoboote unter Führung der Korvettenkapitane Lillessen und Albrecht (Konrad) in den englischen Kanal bis über die Linie Dover—Calais und in die Themsemündung vor.

Die im Kanal gestellten englischen Zerstörer wurden nach heftigem Artilleriegefecht zerstört. Mehrere von ihnen wurden durch Treffer beschädigt und gingen weiteren Kämpfen durch schleunigen Rückzug aus dem Wege. Unsere Boote erlitten keine Verluste oder Beschädigungen. Im übrigen wurde in diesem Gebiete vom Gegner nichts gefichtet.

Ein anderer Teil unserer Torpedoboote drang, ohne irgendwelche Bewachung anzutreffen, bei North-Foreland und in die Downs vor. Die militärischen Küstenanlagen bei North-Foreland, die dahinterliegende Stadt Margate sowie einige dicht unter Land zu Anker liegende Fahrzeuge wurden mit beobachteten gutem Erfolge unter Feuer genommen. Handelsverkehr wurde nicht angetroffen. Auch diese Boote sind vollzählig und unbeschädigt zurückgekehrt.

(W. T. B.) Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der deutsche Kriegs-Tagesbericht

von heute besagt:

Dresden, den 27. Februar 1917, 3/3 Uhr nachm.
Großes Hauptquartier, 27. Februar 1917.
Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Von zahlreichen Vorstößen der Engländer gegen unsere Front zwischen Ypern und der Somme gelangte nur einer in unsere Gräben. Der östlich von Arras eingedrungene Feind wurde durch Gegenstoß geworfen. Das Artilleriefeuer erhob sich nur in wenigen Abschnitten über das gewöhnliche Maß.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei abnehmender Kälte war die Gefechtsstätigkeit mehrschon lebhafter als in letzter Zeit.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.
Der erste Generalquartiermeister.

(W. T. B.) Ludendorff.



Die amtlichen Tagesberichte.

Dresden, den 25. Februar 1917, nachm. 1/3 Uhr
 Großes Hauptquartier, 25. Februar 1917.
 Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Südlich von Ypern sowie zwischen Armentieres und Arras wurden mehrere, teilweise nach starkem Feuer einsetzende Vorstöße der Engländer abgewiesen.
 Erkundungsaufträge führten unsere Stoßtrupps westlich von Ypern bis tief in die feindliche Stellung, in der Gefangene gemacht und Zerwürfungen vorgenommen wurden.
 Im Sommegebiet war zeitweilig der Geschlitzkampf lebhaft, vornehmlich zwischen Sailly und Bouchaupesnes.
 Westlich von St. Mihiel blieb eine französische Unternehmung erfolglos, eine eigene, im mehr der Mosel zu gelegenen Waldgebiet brachte 12 Gefangene ein.
 Bei Ruffe am Westhang der Vogesen holten unsere Stoßtrupps 30 Mann aus der französischen Stellung.

In der Nacht vom 23. zum 24. Februar ist ein französisches Luftschiff durch Abwehrfeuer im Walde östlich von Saaralben brennend zum Absturz gebracht worden.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern:
 Keine besonderen Ereignisse.
 Front des Generalobersten Erzherzog Josef
 Am Tartarenpaß im Nordteil der Waldkarpathen schlug ein russischer Angriff fehl.
 Bei der Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Madenjen und an der

Mazedonischen Front

ist die Lage bei geringer Vorfeldtätigkeit unverändert.
 Der erste Generalquartiermeister.
 (W. T. - B.)
 Ludendorff.

Dresden, den 26. Februar 1917, 1/4 Uhr nachmittags.
 Großes Hauptquartier, den 26. Februar 1917.
 Amtlich wird gemeldet:

Westlicher Kriegsschauplatz.

In mehreren Abschnitten zwischen Armentieres und der Aisne scheiterten englische Erkundungsvorstöße, die teils nach Feuertvorbereitung teils überraschend erfolgten.

Südlich von Cernay, in der Champagne, griffen die Franzosen vergeblich an.
 Zwischen Maas und Mosel gelangen Unternehmungen eigener Aufklärungsabteilungen.
 In zahlreichen Luftkämpfen verlor der Gegner gestern acht Flugzeuge, dabei zwei aus einem Fliegergeschwader, das erfolglos im Saargebiet Bomben abwarf.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern:
 Westlich der Aa wurden russische Jagdtrupps abgewiesen. An der Bahn Romel-Luck glückte unseren Erkundern das Ausheben feindlicher Feldwache.
 Südlich Brzozany schlug ein Teilangriff der Russen fehl.
 Front des Generalobersten Erzherzog Josef:
 Wie am Vortage mißlang ein mit starken Kräften geführter russischer Angriff nördlich des Tartarenpässes.
 Von der Heeresgruppe des Generalfeldm. v. Madenjen und der

Mazedonischen Front

sind keine wesentlichen Ereignisse gemeldet.
 Der erste Generalquartiermeister.
 (W. T. - B.)
 Ludendorff.

Brennholz - Versteigerung.

Sonnabend, den 3. März, nachmittags 3 Uhr
 35 Langhausen.

Sammelort: Dresdner Weg. Rittergut Oberlichtenau.
 Freiherr Grote.

Holz - Auktion.

Wohla'er Revier.

Mittwoch, den 28. Februar d. J., von nachmittags 4 Uhr an sollen in der Semmer'schen Gastwirtschaft in Rehnsdorf folgende auf dem „Wald“ aufbereitete Hölzer, als:

- 45 rm buchene und
- 71 „ fichtene Rollen (Nr. 66—116),
- 115 „ buchenes,
- 700 „ fichtenes Reisig (Parzellen Nr. 1—14)

sowie die anstehenden Stöcke (dieselben Parzellen) meistbietend verkauft werden.

Forstverwaltung Wohla, am 23. Februar 1917
 Rösch.

Tüchtige Weber und Weberinnen

finden sofort dauernde, gut lohnende Beschäftigung. — Auch werden geeignete Kräfte unter Vergütung angelernt.

J. G. Bursche,
 mechanische Segeltuchweberei.

Hilfsdienstpflichtige.

Erdarbeiter

für Feuerwerkslaboratorium Nadeberg
 sucht Tiefbauunternehmung Bruno Einert.
 Zu melden beim Schachtmeister Kühne.

Offene Stellen.

Für das hiesige Tonzweckwerk

wird ein Arbeiter

gesucht durch Johannes Thomschke

Älteres, zuverlässiges Hausmädchen

mit Kochkenntnissen pr. 1. April gesucht.
 Frau Baumeister Johne.

Kräftiger Knabe,

welcher Ostern die Schule verläßt und Lust hat, Schmied zu werden,

findet gute Lehrstelle

bei Schmiedemeister Ernst Franke, Königsbrück.

Suche für 1. April ein ordentliches, sauberes

Mädchen.

Frida Wendt, Bäckerei.

Kinderliebes Hausmädchen,

nicht unter 16 Jahren, sucht Frau Pastor Stange.



Sächs. Fecht- und Turnverband Pulsnitz.

Freitag, den 9. März, abends 8 Uhr
 (nicht morgen, Mittwoch)

Jahres- Hauptversammlung im Schützenhaus. Tagesordnung.

1. Jahres- und Kassen-Bericht für 1916.
2. Wahlen.
3. Anträge.
4. Allgemeines.

Alle Mitglieder unseres Verbandes werden hierdurch zu obiger Versammlung freundlichst eingeladen.

Der Verbandsvorstand.
 Bernh. Beyer, Verbandsvor.

Bezirks-Obstbauverein Niedersteina.

Baumbestellung bis Ende dieses Monats.

Ledertuchreste!

Ich komme Ende dieser Woche durch Pulsnitz und habe noch einen Posten Ledertuchreste zu Schürzen, Decken, Unterlagen etc. Wer irgend Bedarf hat, bitte ich seine w. Adr. i. d. Geschäftsst. d. Bl. baldigst niederzul. Es wird jeden Tag knapper u. teurer u. noch gute Ware. Bruno Perl, Großenhain.
 Bin stets z. Markt in Pulsnitz an der Apotheke.

Achtung!

Alle Sorten Samen

wieder eingetroffen bei Louis Bergmann, Oberlichtenau 17.

In Gasthof mit Landwirtschaft ein

jüngerer Knecht

sofort gesucht. Wo? zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.

Gesucht wird zum 1. April ein sauberes, junges

Hausmädchen.

Vorzustellen in Kamen z, Auenstraße 71.

„Unerreicht“



7 der beste Strohschneider mit exzentrisch ziehendem Schnitt, findet allgemein Anklang. Zu erhalten durch

Max Knauth, Bischofswerda i. Sa., Landw. Maschinenhalle
 Telephon 168. Am Mühlteich 4.

Lastauto gesucht,

auch Chassis oder defekt Auto-Held, Dresden-A.27
 Schlüssel u. Vollung verloren bis Stadt
 Bitte abzugeben in der Geschäftsstelle d. Bl.

Zweischige Bettstelle

und eine Kommode zu verkaufen. Adressen unter B. 27 in der Geschäftsstelle d. Bl. niederzulegen.

Ein Mädchen von 15 Jahren sucht Stellung in Landwirtschaft. Zu erfragen in der Geschäftsstelle d. Bl.



des Herrn

Friedrich Wilhelm Noack

zuteil geworden sind, sagen wir allen herzlichsten Dank, insbesondere Herrn Pastor Zeuner für die trostreichen Worte am Grabe, Herrn Kirchschullehrer Weiß für die mit dem Chor angestimmten Traueresänge, dem Königl. Sächs. Militärverein für das freiwillige Tragen zur letzten Ruhestätte. Ferner herzlichsten Dank allen Freunden, Verwandten und Bekannten.

Lichtenberg, den 26. Februar 1917.

Die tieftrauernde Gattin nebst Kindern u. Enkeln.

DANK.

Für die vielen Beweise herzlicher Liebe und Teilnahme in Wort und Schrift, sowie den überaus reichen Blumenschmuck und das zahlreiche Geleit zur Stätte des Friedens unserer innigstgeliebten, herzenguten Tochter und Schwester

Elli Hilde Hartmann

sagen wir hierdurch allen Verwandten und Bekannten herzlichsten Dank.

Du aber, liebes Hildchen, ruhe sanft! Auf Wiedersehen!

Pulsnitz, den 24. Februar 1917.

Die tieftrauernden Eltern, Geschwister, Großeltern und Angehörigen.



Für die vielen Beweise der Liebe und Teilnahme beim Begräbnis unseres kleinen Liebblings

Helmut Gotthard Kenner

sagen wir allen, allen unseren herzlichsten Dank. Vollung. Die tieftrauernden Eltern nebst Angeh.

Es ist bestimmt in Gottes Rat, daß man vom Liebsten, was man hat, muß scheiden.

Pulsnitzer Wochenblatt

Dienstag, 27. Februar 1917.

1. Beilage zu Nr. 24.

69. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Wegen der Errichtung ständiger Arbeiterausschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angestellten (Angestelltenausschüsse) in den für den vaterländischen Hilfsdienst tätigen Betrieben, für die Titel VII der Gewerbeordnung gilt und in denen in der Regel mindestens 50 Arbeiter oder in denen mehr als 50 nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte versicherungspflichtige Angestellte beschäftigt werden, wird vom Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Kriegsministerium nach § 11 des Reichsgesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 1333) folgendes bestimmt.

I. Die Ausschüsse sind vom Betriebsunternehmer entweder für den gesamten Betrieb oder für die einzelnen Betriebsabteilungen zu errichten. Jedenfalls müssen alle Arbeiter bezw. Angestellte des Betriebes durch einen Ausschuß vertreten sein.

II. Die Ausschüsse bestehen bei einer Anzahl bis zu 250 Arbeitern oder 250 Angestellten aus wenigstens 5 Mitgliedern. Für je 50 weitere Arbeiter oder Angestellte bis zur Zahl von 500 erhöht sich die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse um wenigstens eins. Bei mehr als 500 Arbeitern oder Angestellten müssen die Ausschüsse aus wenigstens 10 Mitgliedern bestehen.

Außerdem sind Ersatzmänner in der doppelten Zahl der Mitglieder zu wählen.

III. Die Wahl erfolgt nach anliegender Wahlordnung.

Wahlberechtigt und wählbar sind die volljährigen Arbeiter bezw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen.

IV. Scheidet ein Mitglied eines Ausschusses aus der Beschäftigung im Betrieb oder in der Betriebsabteilung aus, so verliert es dadurch auch die Mitgliedschaft im Ausschuß. An die Stelle der ausgeschiedenen und der zeitweilig verhinderten Mitglieder treten die Ersatzmitglieder nach § 27 der Wahlordnung.

Sobald die Gesamtzahl der heranziehbaren Ausschußmitglieder und Ersatzmänner unter die vorschriftsmäßige Zahl der Ausschußmitglieder sinkt, ist zu einer Neuwahl des ganzen Ausschusses zu schreiten.

V. Der Betriebsunternehmer oder der von ihm bestellte Vertreter beruft den Ausschuß und leitet seine Verhandlungen. Er kann sich an den Erörterungen beteiligen; an den Abstimmungen nimmt er nicht teil.

VI. Zur Gültigkeit eines Beschlusses des Ausschusses ist die Ladung aller Mitglieder und nötigenfalls der erforderlichen Stellvertreter unter Mitteilung der Beratungsgegenstände sowie die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der vorschriftsmäßigen Mitgliederzahl erforderlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

VII. Ueber jede Beratung des Ausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Verhandlungsleiter und wenigstens einem Ausschußmitglied zu unterzeichnen ist.

VIII. Soweit nicht nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes die Zuständigkeit des dort bezeichneten Ausschusses (Feststellungsausschusses) begründet ist, hat in Streitfällen über die Einrichtung, Wahl, Zuständigkeit oder Geschäftsführung der Arbeiter und Angestellten-Ausschüsse die Ortspolizeibehörde (Munzhauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit residierender Stadtordnung) und soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamts unterstehen, das Bergamt zu entscheiden.

IX. Gegen die Entscheidung ist binnen einem Monat von der Eröffnung ab die Beschwerde zulässig. Auf Beschwerden über die Ortspolizeibehörde entscheidet die zuständige Kreisauptmannschaft und auf Beschwerden über das Bergamt die Kreisauptmannschaft Dresden. Die Entscheidungen sind endgültig.

X. Auf Arbeiterausschüsse, die schon am 6. Dezember 1916 auf Grund des § 134h der Gewerbeordnung oder auf Grund des Berggesetzes bestanden, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Ihre Mitglieder sind bei Ergänzungswahlen nach den Bestimmungen für diese Ausschüsse, nicht nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst zu bestellen.

Dresden, den 21. Februar 1917.

Ministerium des Innern.

Wahlordnung

für die Wahl der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 (Reichsgesetzbl. S. 1333).¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang der Wahl.

Die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder bestimmt sich nach Punkt II der Ausführungsbestimmungen des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1917. Für die Ausschußmitglieder werden Ersatzmänner in doppelter Zahl gewählt.

§ 2.

Wahlberechtigung.

Wahlberechtigt sind die volljährigen Arbeiter bezw. die versicherungspflichtigen Angestellten des Betriebs oder der Betriebsabteilung, ohne Unterschied des Geschlechts, soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen. Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 3.

Wählbarkeit.

Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

§ 4.

Leitung der Wahl. Fristberechnung.

Die Arbeiterausschüsse und die Angestelltenausschüsse werden für Betriebe oder Betriebsabteilungen je besonders in getrennter Wahl gewählt. Je nach Bestimmung des Betriebsunternehmers wird die Wahl durch diesen selbst oder seinen Bevollmächtigten oder durch einen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehenden Wahlvorstand geleitet. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter; er beruft für jede Wahl die beiden Beisitzer aus den ältesten Wahlberechtigten (§ 2). Sonn- und Feiertage verlängern den Ablauf von Fristen dieser Wahlordnung nicht.

II. Vorbereitung der Wahl.

§ 5.

Wählerlisten.

Der Betriebsunternehmer oder sein Bevollmächtigter hat für jede Wahl eine Liste der Wahlberechtigten aufzustellen. Vorhandene Listen (Arantkassenlisten, Lohnlisten) können benutzt werden. Der Wahlvorstand kann die Wählerlisten ergänzen.

§ 6.

Wahlauschreiben.²⁾

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat spätestens 20 Tage³⁾ vor dem letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Absatz 1) ein Wahlauschreiben zu erlassen. Im Wahlauschreiben ist die Zahl der zu wählenden Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu veröffentlichen, anzugeben, wo die Wählerliste zur Einsicht ausgelegt, daß Einsprüche gegen die Wählerliste zur Vermeidung des Ausschlusses binnen drei Tagen nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)⁴⁾ beim Wahlleiter (Vorstand des Wahlvorstandes) anzubringen sind, und zur Einreichung von Vorschlagslisten mit dem Hinweis darauf aufzufordern, daß nur solche Vorschlagslisten berücksichtigt werden, die spätestens eine Woche nach dem ersten Tage des Aushanges (Abs. 3)⁴⁾ bei dem Wahlleiter (Vorstand des Wahlvorstandes) eingegeben, und

¹⁾ Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes sind die Mitglieder dieser Ausschüsse in unmittelbarer und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen. Ueber die Grundsätze und die Durchführung einer solchen Wahl finden sich kurze Ausführungen in den Vorbemerkungen zu den Musterwahlordnungen für die Organe der Arantkassen (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1913 S. 259, 333). Ausführliche Darlegungen finden sich z. B. in: Dr. Schulz, „Die Wahl, insbesondere die Verhältniswahl, in der sozialen Versicherung“, Berlin 1913, Verlag von Franz Vahlen, gehftet 2 M.; Dr. Schulz, „Die Ungültigkeit von Verhältniswahlen“, Sonderabdruck aus der Monatschrift für Arbeiter- und Angestelltenversicherung IV. Jahrgang, Seite 10, Berlin 1916, Verlag von Julius Springer, gehftet 1 M.

²⁾ Einigen sich die Wahlberechtigten auf eine gemeinsame Vorschlagsliste (§ 11 Abs. 2 Satz 1), die sie entsprechend dem Stärkeverhältnis etwa vorhandener Gruppen aufstellen können, so werden alle Schwierigkeiten, die im Wesen der Verhältniswahl liegen, vermieden. Eine Stimmabgabe findet dann überhaupt nicht statt. (§ 11 Absatz 2 bis 4.)

daß die Stimmabgabe an die zugelassenen Vorschlagslisten gebunden ist. Ferner ist anzugeben, wo die Vorschlagslisten nach ihrer Zulassung (§ 9 zur Einsicht der Wähler ausliegen, wo die Wähler den Wahlumschlag (§ 12 Absatz 2) empfangen, sowie wann und wo (§ 13 Absatz 1) sie den Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel abgeben können. Endlich ist im Wahlausschreiben mitzutheilen, wo die Wahlordnung zur Einsicht ausliegt.

Eine Abschrift oder ein Abdruck des Wahlausschreibens ist an einer oder mehreren geeigneten, allen Wahlberechtigten zugänglichen Stellen, die der Wahlleiter (Wahlvorstand) bestimmt, bis zum letzten Tage der Stimmabgabe (§ 13 Abs. 1) oder bis zu dem Tage, an dem bekanntgemacht wird, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet (§ 11 Abs. 4) auszuhängen und in lesbarem Zustand zu erhalten.

§ 7.

Entscheidung von Einsprüchen gegen die Wählerliste.

Ueber Einsprüche gegen die Wählerliste (§ 5, § 6 Abs. 2) ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) mit tünlicher Beschleunigung zu entscheiden, Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die Wählerliste entsprechend zu berichtigen. Die Entscheidung ist dem Beschwerdeführer vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist (§ 13 Abs. 1) mitzutheilen; sie kann nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

§ 8.

Vorschlagslisten. Listenvertreter.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel nach § 3 wählbare Bewerber nennen, wie Ausschußmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge aufzuführen und nach Familien- und Vor (Nuf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die Vorschlagslisten müssen von mindestens drei Wahlberechtigten unterschrieben sein. Ist nicht einer der Unterzeichner ausdrücklich als Vertreter der Vorschlagsliste bezeichnet, so kann jeder Unterzeichner als Listenvertreter angesehen werden. Der Listenvertreter ist berechtigt und verpflichtet, dem Wahlleiter (Wahlvorstand) die zur Befestigung von Anständen erforderlichen Erklärungen abzugeben. Unterzeichnet ein Wähler mehr als eine Vorschlagsliste, so wird sein Name nur auf der zuerst eingereichten Vorschlagsliste gezählt und auf den übrigen Listen gestrichen. Sind mehrere Vorschlagslisten, die von demselben Wahlberechtigten unterzeichnet sind, gleichzeitig eingereicht, so gilt die Unterschrift auf derjenigen Liste, welche der Unterzeichner binnen einer ihm gesetzten Frist von höchstens zwei Tagen bestimmt. Unterläßt dies der Unterzeichner, so entscheidet das Los. Weist eine Vorschlagsliste infolge der Streichung nicht mehr die vorgeschriebene Zahl von Unterschriften auf, so ist dem Listenvertreter die Beschaffung der fehlenden Unterschriften binnen einer ihm zu setzenden Frist anheimzugeben. Sind alle Unterschriften ge-
strichen, so ist die Vorschlagsliste ungültig (§ 10 Absatz 1).

Eine Verbindung von Vorschlagslisten ist unzulässig.

§ 9.

Bezeichnung und Prüfung der Vorschlagslisten.

Der Wahlleiter (Wahlvorstand) hat die eingereichten Vorschlagslisten nach der Reihenfolge ihres Eingangs mit Ordnungsnummern zu versehen, sie zu prüfen und, soweit die Listen nicht ungültig sind (§ 10 Absatz 1 Satz 1), Anstände umgehend dem Listenvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 2 und 3) mitzutheilen. Zur Befestigung der Anstände ist eine Frist zu setzen. Spätestens drei Tage vor dem Beginne der für die Stimmabgabe gesetzten Frist sind die zugelassenen Vorschlagslisten in geeigneter Weise zur Einsicht der Beteiligten auszulegen oder auszuhängen. Solange dies nicht geschehen ist, kann eine Vorschlagsliste durch eine von allen Unterzeichnern der Liste unterschriebene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 10.

Ungültige Vorschlagslisten.

Die Vorschlagslisten sind ungültig, wenn sie verspätet eingereicht werden, oder wenn sie nicht die erforderliche Zahl von Unterschriften tragen. Ungültig sind auch Vorschlagslisten, auf denen die Bewerber nicht in erkennbarer Reihenfolge (§ 8 Abs. 1 Satz 2) aufgeführt sind, wenn der Mangel nicht rechtzeitig (§ 9 Satz 2) beseitigt wird.

Ist ein vorgeschlagener Bewerber nicht in der im § 8 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Weise bezeichnet und kommt der Listenvertreter der Aufforderung des Wahlleiters (Wahlvorstandes), die Liste zu ergänzen, nicht rechtzeitig nach (§ 9 Satz 2), so kann der Name des unvollständig Bezeichneten gestrichen werden.

§ 11.

Fehlen gültiger Vorschlagslisten. Berufung von Ausschußmitgliedern und Ersatzmännern. Wahl ohne Stimmabgabe.

Wird keine gültige Vorschlagsliste eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) dies sofort bekanntzumachen (§ 6 Abs. 3) und zur Einreichung von Vorschlagslisten eine Nachfrist bis zum Ablauf des auf diese Bekanntmachung folgenden Tages zu setzen. Wird auch dann eine gültige Vorschlagsliste nicht eingereicht, so hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) die Ausschußmitglieder und Ersatzmänner aus den Wählbaren (§ 3) zu berufen.

Wird nur eine Vorschlagsliste zugelassen, so gelten die in ihr gültig verzeichneten Bewerber in der Reihenfolge der Liste als gewählt. Sind in der Liste nicht so viel Bewerber als Ausschußmitglieder vorgeschlagen wie zu wählen sind, so gelten auch die als Ersatzmänner vorgeschlagenen nach der Reihenfolge ihrer Benennung in der Vorschlagsliste als gewählte Mitglieder, soweit dies zur Ergänzung ihrer Zahl notwendig ist. Etwa fehlende Mitglieder und Ersatzmänner sind nach Abs. 1 zu berufen. Sind zuviel Bewerber vorgeschlagen, so werden diejenigen gestrichen, deren Namen den in zulässiger Zahl vor ihnen genannten folgen.

Andernfalls kommt es zur Stimmabgabe (§§ 12, 13).

In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) in derselben Weise wie dies bei dem Wahlausschreiben geschehen ist (§ 6 Abs. 3) bekanntzumachen, daß eine Stimmabgabe nicht stattfindet.

III. Stimmabgabe.

§ 12.

Stimmzettel und Wahlumschläge.

Der Wähler darf seine Stimme nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten (§ 9) abgeben. Der Stimmzettel muß die Ordnungsnummer der zugelassenen Vorschlagslisten enthalten. An Stelle oder neben der Ordnungsnummer können in dem Stimmzettel die Namen der in einer zugelassenen Vorschlagsliste eingetragenen Bewerber in deren Reihenfolge aufgeführt werden; Abweichungen von der Vorschlagsliste machen den Stimmzettel ungültig. Stimmzettel, die unterschrieben sind, oder deren Inhalt zweifelhaft ist oder die einen Widerspruch oder Vorbehalt enthalten oder die ein Merkmal haben, das die Absicht einer Kennzeichnung wahrscheinlich macht, sind ungültig.

Der Wähler hat seinen Stimmzettel in einem Wahlumschlag abzugeben. Die Wahlumschläge sind vom Arbeitgeber zu beschaffen und mit der Aufschrift oder dem Vordruck zu versehen: „Wahl zum Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung) im . . . Vierteljahr 1917.“ Die Wahlumschläge sind den Wahlberechtigten nach näherer Bestimmung des Wahlvorstandes zur Verfügung zu stellen.

Befinden sich in einem Wahlumschlage mehrere Stimmzettel, so werden sie, wenn sie vollständig übereinstimmen, nur einfach gezählt, andernfalls als ungültig angesehen.

§ 13.

Die Abgabe der Stimmzettel.

Der Wähler hat den seinen Stimmzettel enthaltenden Wahlumschlag verschlossen oder offen an einem der für die Stimmabgabe festgesetzten Tage bei der von dem Wahlvorstande bezeichneten Stelle unter Nennung seines Namens abzugeben.

Die mit der Entgegennahme der Wahlumschläge und Stimmzettel betraute Person hat den Wahlumschlag in Gegenwart des Wählers in einen dazu aufgestellten Kasten zu stecken und die Stimmabgabe in der Wählerliste zu vermerken.

Der Stimmzetteltasten muß vom Wahlleiter (Wahlvorstand) verschlossen und so eingerichtet sein, daß die hineingeschobenen Umschläge mit den Stimmzetteln nicht herausgenommen werden können ohne daß der Kasten geöffnet wird.

IV. Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 14.

Im Allgemeinen.

Das Wahlergebnis wird durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) spätestens am dritten Tage nach dem Abschluß der Stimmabgabe festgestellt.

§ 15.

Berechnung der jeder Vorschlagsliste zugefallenen Stimmenzahl.

Nach Öffnung des Stimmzetteltastens oder der mehreren Kästen durch den Wahlleiter (Wahlvorstand) werden die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen entnommen und die auf jede Vorschlagsliste entfallenen Stimmen zusammengezählt. Dabei ist die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen.

§ 16.

Verteilung der Mitgliederstellen auf die Vorschlagslisten.

Die den einzelnen Vorschlagslisten zugefallenen Stimmenzahlen (§ 15) werden der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. bis zur Höchstzahl der zu Wählenden geteilt; unter den so gefundenen Zahlen werden soviel Höchstzahlen ausgesondert und der Größe nach geordnet, als Mitglieder zu wählen sind. Jede Vorschlagsliste darüber, welcher dieser Vorschlagslisten die nächste Stelle zukommt.

Wenn eine Vorschlagsliste weniger Bewerber enthält als Höchstzahlen auf sie entfallen, so gehen die überschüssigen Stellen auf die Höchstzahlen der anderen Vorschlagslisten über.

§ 17.

Verteilung der Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten.

Die Reihenfolge der Bewerber innerhalb der einzelnen Vorschlagslisten bestimmt sich nach der Reihenfolge ihrer Benennung. Würde eine Person wegen ihrer Benennung auf mehreren Vorschlagslisten mehrfach gewählt sein, so gilt sie als gewählt auf Grund der Liste, auf der ihr die größte Höchstzahl zufällt; bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los. Bei den anderen Listen tritt an Stelle des bereits als gewählt geltenden Bewerbers der nächstbenannte Bewerber.

1) Ein Muster für das Wahlausschreiben ist im Anhang unter Nr. 1 abgedruckt.

2) Mit Einschluß des letzten Tages der Stimmabgabe steht hiernach für die eigentliche Wahl ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung. Diese Zeit reicht aber auch bequem aus.
Beispiel für die Fristberechnung: Letzter Tag der Stimmabgabe: 24. 3. 1917, Ausgang des Wahlausschreibens: 3./3. 1917.

3) Beispiele für die Fristberechnung:
Erster Tag des Ausschusses: 3./3. 1917.
Ende der Einspruchsfrist: 6./3. 1917.
Ende der Listeneinrichtungsfrist: 10./3. 1917.

4) Ein Muster für die Vorschlagsliste ist im Anhang unter Nr. 3 abgedruckt.

5) Beispiel für die Fristberechnung: Erster Tag der Stimmabgabe: 22. 3. 1917, Auslegung der Vorschlagslisten: spätestens 19. 3. 1917 früh mit Betriebsbeginn.

6) Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 2 abgedruckt.



§ 18.

Ersatzmänner.

Nach den Grundsätzen der §§ 16 und 17 werden soweit Ersatzmänner ausgeschlossen, wie zu wählen sind.

§ 19.

Niederschrift des Wahlleiters (Wahlvorstandes).

Soweit eine Stimmabgabe nach den §§ 12, 13 stattgefunden hat, stellt der Wahlleiter (Wahlvorstand) in einer Niederschrift die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen, die jeder Liste zugefallene Stimmengahl, die berechneten Höchstzahlen, deren Verteilung auf die Listen, die Zahl der für ungültig erklärten Stimmen und die Namen der Gewählten fest.⁹⁾

Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Wahl nach § 11 Absatz 2 Satz 1 und 2 ohne Stimmabgabe oder wenn eine Berufung von Mitgliedern und Ersatzmännern nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 stattgefunden hat. Die Niederschrift ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) zu unterschreiben.

§ 20.

Berufung von Ausschussmitgliedern und Ersatzmännern durch den Wahlvorstand.

Soweit Mitglieder und Ersatzmännerstellen durch Wahl nicht besetzt sind, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) Mitglieder und Ersatzmänner zu berufen. Für so Berufene Ersatzmänner ist eine Reihenfolge schriftlich festzustellen. Diese Feststellung ist vom Wahlleiter (Wahlvorstand) zu unterschreiben.

Werden für die zugelassenen mehreren Vorschlagslisten keine Stimmen abgegeben, so gilt Abs. 1 entsprechend. Dabei sind zunächst die in den Vorschlagslisten benannten Bewerber zu berücksichtigen.

§ 21.

Beteiligung an wesentlicher Wahlberechtigter an der Wahl.

Auch denjenigen Wahlberechtigten, welche im Auftrage des Betriebsunternehmers auf Reisen (abwesend sind (z. B. Geschäftsfreisende, Monteure, Schiffsmannschaften in Binnen-Schiffahrtbetrieben), ist möglichst Gelegenheit zur Beteiligung an der Wahl zu geben. Zu diesem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, daß sie von dem Wahlauschreiben Kenntnis und Gelegenheit erhalten, ihre Stimmzettel in verschlossenen Umschlägen an einer bestimmten Stelle abzugeben. Die Umschläge sind vor der Feststellung des Wahlergebnisses von dem Wahlleiter (Wahlvorstand) ungeöffnet in den verschlossenen Stimmzetteltästen zu packen.

§ 22.

Mitteilung an die Gewählten oder Berufenen.⁹⁾

Der Wahlleiter (Vorsitzende des Wahlvorstandes) benachrichtigt die Gewählten oder Berufenen Mitglieder und Ersatzmänner schriftlich von der auf sie entfallenden Wahl oder Berufung. Erklärt der Gewählte oder Berufene nicht binnen einer Woche, daß er die Wahl oder Berufung ablehne, so gilt die Wahl oder Berufung als angenommen.

Lehnt ein Gewählter die Wahl ab, so gilt an seiner Stelle der in der gleichen Vorschlagsliste nach ihm vorgeschlagene noch nicht Gewählte als gewählt. § 16 Abs. 2, § 17, § 18, § 20 Abs. 1 gelten entsprechend. Lehnt ein nach § 11 Abs. 1 Satz 2 oder nach § 11 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 20 Berufener die Berufung ab, so ist wiederum nach § 20 Abs. 1 zu verfahren.

§ 23.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses.

Sobald die Namen der Gewählten oder Berufenen endgültig feststehen, hat der Wahlleiter (Wahlvorstand) sie durch zweiwöchigen Aushang an derjenigen Stelle, an welcher das Wahlauschreiben angeheftet gewesen ist, bekannt zu machen.¹⁰⁾

V. Anfechtung und Ungültigkeit der Wahl.

§ 24.

Im allgemeinen.

Die Gültigkeit der Wahl kann während der Dauer des Aushanges (§ 23) angefochten werden. Anfechtungen sind bei dem Wahlleiter (Wahlvorstand) oder bei der Ortspolizeibehörde (Amtshauptmannschaft, Stadtrat in Städten mit rathdortlicher Städteordnung) bezw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, beim Bergamt anzubringen. Die Ortspolizeibehörde bezw. das Bergamt entscheidet über die Anfechtungen.

Auf Beschwerden die binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung der Ortspolizeibehörde bezw. des Bergamtes einzulegen sind, entscheidet endgültig die zuständige Amtshauptmannschaft bezw. soweit es sich um Betriebe handelt, die der berg- oder betriebspolizeilichen Aufsicht des Bergamtes unterstehen, die Amtshauptmannschaft Dresden.

Entscheidungen des Wahlleiters (Wahlvorstandes) können nur mit einer Anfechtung der Wahl im ganzen angefochten werden.

Ist die ganze Wahl ungültig, so ist alsbald ein neues Wahlverfahren einzuleiten.

§ 25.

Ungültigkeit der Wahl.

Die Wahl ist ungültig, wenn gegen wesentliche Vorschriften über das Wahlverfahren verstoßen und weder eine nachträgliche Ergänzung möglich noch nachgewiesen ist, daß durch den Verstoß das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte.

§ 26.

Ungültige Wahl einer Person

Ungültig ist die Wahl einer Person, die zur Zeit der Wahl nicht wählbar war und auch die Wählbarkeit nicht inzwischen erlangt hat.

Ungültig ist die Wahl einer Person, von der oder zu deren Gunsten von Dritten die Wahl rechtswidrig (zu vgl. insbesondere §§ 107 bis 109, 240, 339 des Reichsstrafgesetzbuchs) oder durch Gewährung oder Versprechung von Geschenken beeinflusst worden ist, es sei denn, daß dadurch das Wahlergebnis nicht verändert werden konnte. Die Absätze 2 und 3 des § 22 gelten entsprechend.

VI. Ersatz und Stellvertretung von Ausschussmitgliedern.

§ 27.

Scheiden Ausschussmitglieder während der Amtsdauer des Ausschusses, insbesondere wegen Verlustes der Wählbarkeit aus, so tritt derjenige von den gewählten Ersatzmännern ein, welcher der gleichen Vorschlagsliste wie der Ausgeschiedene angehört und auf dieser Liste unter den Ersatzmännern an höchster Stelle steht (§ 18). Sind auf einer Vorschlagsliste Ersatzmänner nicht mehr vorhanden (Abs. 1), so tritt der Ersatzmann aus derjenigen anderen Liste ein, welche die größt Höchzahl für einen noch nicht eingetretenen Ersatzmann aufweist.

Können Ersatzmänner nicht oder nicht mehr gemäß Abs. 1 und 2 herangezogen werden, so haben die auf Grund des § 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, §§ 20, 22 Berufenen Ersatzmänner in der festgesetzten Reihenfolge einzutreten. Diese Bestimmungen gelten auch für den Eintritt der Ersatzmänner als Stellvertreter.

VII. Schlußbestimmung.

§ 28.

Aufbewahrung der Wahlakten. Kosten.

Die Wahlakten werden von den Arbeiterausschüssen und den Angestelltenausschüssen bis zur Beendigung ihrer Amtsdauer aufbewahrt. Die sächlichen Kosten (Beschaffung der Wahlordnung, der Wahlumschläge, der erforderlichen Stimmzetteltästen usw.) trägt der Betriebsunternehmer.

Aushang.

Inwieweit der Betriebsunternehmer, der Wahlleiter und der Wahlvorstand von den folgenden Mustern Gebrauch machen wollen, bleibt ihnen überlassen.

1. Muster zum Wahlauschreiben (§ 6 der Wahlordnung).¹⁾

Ausgehängt am
abgenommen am

Wahlauschreiben

für die Wahl des Arbeiter-(Angestellten-)Ausschusses für (Bezeichnung des Betriebs oder der Betriebsabteilung).

Nach § 11 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 und nach der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 21. Februar 1917 ist von den volljährigen männlichen und weiblichen Arbeitern (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte verpflichtigen Angestellten) des Betriebes (der Betriebsabteilung), soweit sie die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, ein aus Mitgliedern bestehender Arbeiter-(Angestellten-)Ausschuß aus ihrer Mitte zu wählen.

Für die Ausschussmitglieder sind im ganzen Ersatzmänner zu wählen.

Wählbar sind volljährige männliche und weibliche Arbeiter (nach dem Versicherungsgesetz für Angestellte verpflichtigen Angestellte) des Betriebes (der Betriebsabteilung). Wählbar ist nicht, wer die deutsche Reichsangehörigkeit nicht besitzt.

Nach § 6 der vom Ministerium des Innern erlassenen Wahlordnung werden die Wahlberechtigten aufgefordert, bis zum Vorschlagslisten bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) einzureichen. Vorschlagslisten, die später eingebracht werden oder die nicht von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sind, sind ungültig.

Jede Vorschlagsliste soll wenigstens so viel wählbare Bewerber benennen, wie Ausschussmitglieder und Ersatzmänner zu wählen sind. Die einzelnen Bewerber sind unter fortlaufender Nummer oder in sonst erkennbarer Reihenfolge

aufzuführen und nach Familien- und Vor-(Naf-)Namen, Beruf und Wohnort zu bezeichnen.

Die zugelassenen Vorschlagslisten werden vom bis zum täglich von bis Uhr in zur Einsicht der Wähler auslegen.

Die Wählerliste liegt vom bis zum täglich von bis Uhr zur Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerliste sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens am bei dem unterzeichneten Wahlleiter (Vorsitzenden des Wahlvorstandes) anzubringen.

Die Stimmabgabe über die zugelassenen Vorschlagslisten findet an den Tagen vom bis zum in statt. Jeder Wahlberechtigte darf nur für eine der zugelassenen Vorschlagslisten stimmen. Der Wähler, der von seinem Wahlrecht Gebrauch machen will, hat seinen Stimmzettel an einem der oben bezeichneten Tage während der Zeit von bis Uhr in einem Wahlumschlag abzugeben, den er (z. B. an den Auslegungsstellen der Vorschlagslisten während der Zeit ihrer Auslegung) erhält.

Ein Abdruck der Wahlordnung liegt bis zum Schluß der Stimmabgabe täglich von bis Uhr in zur Einsicht aus.

....., den

Der Wahlleiter. (Der Wahlvorstand.)

(.....) (Beisitzer.)

Vorsitzender. (Beisitzer.)

2. Muster für die Bekanntmachung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung.

Ausgehängt am
abgenommen am

⁹⁾ Ein Muster für die Niederschrift sowie Beispiele für die Ermittlung des Wahlergebnisses sind im Anhang unter Nr. 4 abgedruckt.

¹⁰⁾ Ein Muster für die Mitteilung ist im Anhang unter Nr. 5 abgedruckt.

¹¹⁾ Ein Muster für diese Bekanntmachung ist im Anhang unter Nr. 6 abgedruckt.

¹²⁾ Für jede Ausschuswahl bedarf es eines besonderen Wahlauschreibens (zu vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Wahlordnung).



